Stadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 49/4

Gemarkung Siegburg, Flur 5

Maßstab 1:500

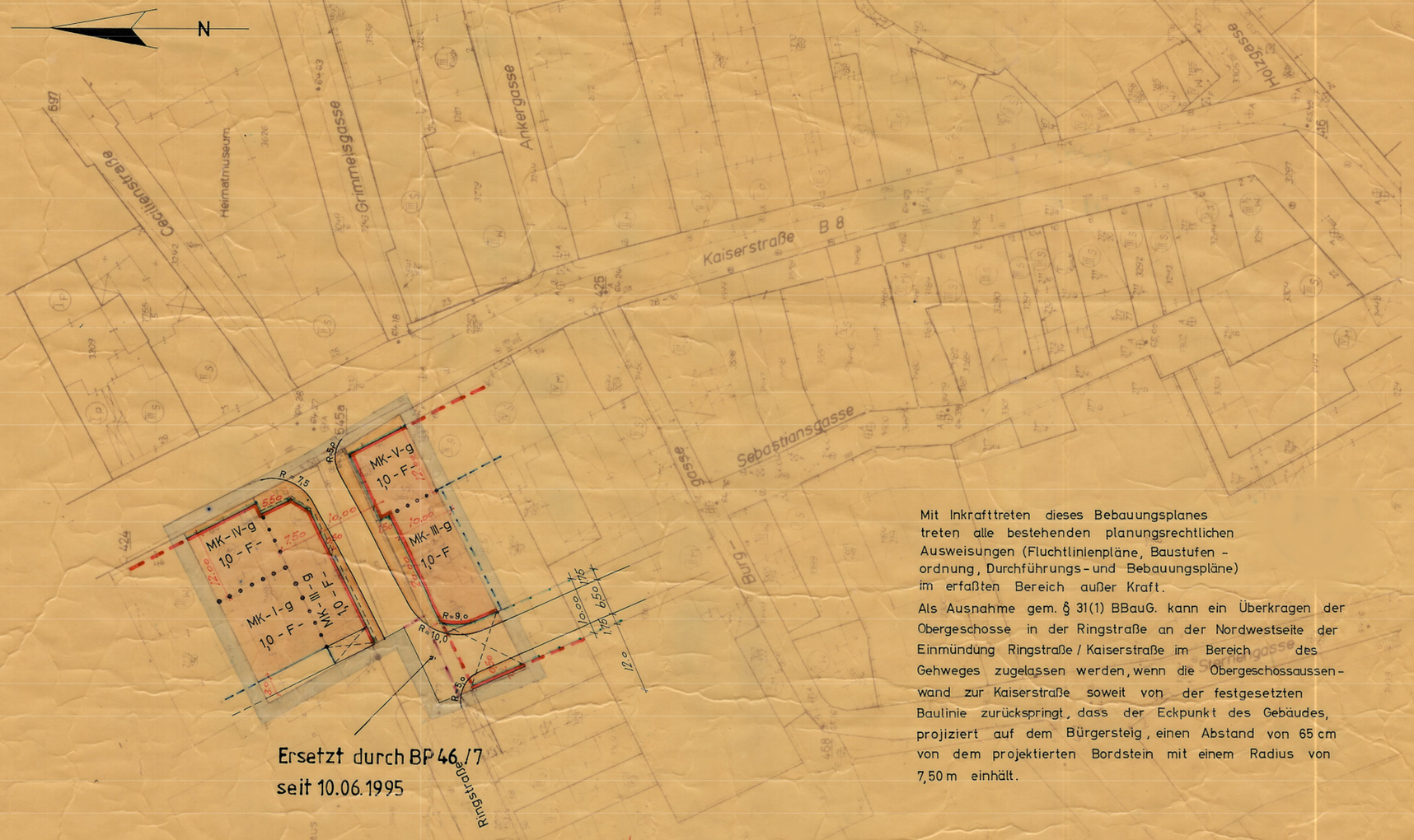

Ersetzt durch BP 46/7
seit 10.06.1995

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bestehenden planungsrechtlichen Ausweisungen (Fluchtlinienpläne, Baustufen-ordnung, Durchführungs- und Bebauungspläne) im erfaßten Bereich außer Kraft.

Als Ausnahme gem. § 31(1) BBauG. kann ein Überkragen der Obergeschosse in der Ringstraße an der Nordwestseite der Einmündung Ringstraße / Kaiserstraße im Bereich des Gehweges zugelassen werden, wenn die Obergeschossaussenwand zur Kaiserstraße soweit von der festgesetzten Baulinie zurückspringt, dass der Eckpunkt des Gebäudes, projiziert auf dem Bürgersteig, einen Abstand von 65 cm von dem projektierten Bordstein mit einem Radius von 7,50 m einhält.

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiet
R Reines Wohngebiet
A Allgemeines Wohngebiet
D Dorfgebiet
MK Mischgebiet
K Kerngebiet
E Gewerbegebiet
I Industriegebiet
W Wochenendhausgebiet
Sondergebiet

- 1,0 - Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
g geschlossene Bauweise
o offene Bauweise
Weitere Bauweise
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse als zwingend
Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über NN
Flachdach
Satteldach
Walmdach
Pultdach
Dachneigung

Nutzungswidmungen

Kirche, Kapelle
Schule
Verwaltungsgebäude
Krankenhaus
Altersheim, -platz
Ratsplatz
Sportplatz
Campingplatz
Badeanstalt
Wasserwerk
Kläranlage

Gebäude

Bestand / geplant
Wohngebäude / Hs. Nr.
Öffentliche Gebäude
Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriebauten
Garagen
topographisch nachgetragene Gebäude (Signatur wie oben)
Mauer

Grenzen, Begrenzungs- und Baulinien

Grenze der Baugebiete untereinander
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
vorgeschlagener Grundstückszuschnitt
Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen
Baulinie
Baugrenze
Grenze des Bebauungsplangebietes

Verkehrs - Grün - und Bauflächen

Bestand / geplant
Öffentliche Verkehrsflächen - Straßen und Wege
- Einstell- und Parkplätze
- Bundes-Straßen- und Kleinbahnen
Grünflächen
Flächen des Gemeinbedarfs (Nutzungswidmung)
private Grünflächen
Vorgarten
Waldflächen
Landwirtschaftliche Nutzflächen
anrechenb. Grundstücksfl.
Bebaubare Flächen (angerechnbare Grundstücksfl.)

Verkehrs - Versorgungs - und Entwässerungsanlagen

Bestand: schwarz / geplant: rot
Achse der Straßenbahn
Bordstein
Straßensinkkasten
Laterne
Einsteigeschacht
Kappe (Schieber)
Unterflurhydrant
Oberflurhydrant
Gebots-, Warn- und Hinweiszeichen
Kilometerstein mit Kilometrierung
W Wasserleitung
A Abwasserleitung
EK Kabel
EF Freileitung
G Gasleitung
Öl Ölleitung
Hoch- und Mittelspannungsleitung
Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften

Vermerke und Eintragungen

Die vorliegende Plangrundlage ist / ist nicht Abzeichnung des katastermäßig beurkundeten Bestandes. Die Flurkarte ist entstanden durch 1954-1961 - Maßstab 1:500
Neumessung auf Grund Best. Anw. VIII und IX
Die Plangrundlage entspricht / entspricht nicht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21). Die Eintragungen sind vollständig / unvollständig.
vom 2. Februar 1962 Zustand 14. Juli 1967
Kreisvermessungsrat

Ausgefertigt
Siegburg den 21. Febr. 1962
Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasterabteilung
im Auftrage
Die Darstellung vom 2. Januar 1962 entspricht dem Ergebnis der amtlichen Katasterfortführung.
Siegburg den 14. Juli 1967
Kreisobervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Siegburg den 14. Juli 1967
Katasteramtsleiter
Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darin verzeichneten Vermerken überein.
den
Siegburg

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Siegburg vom 4.4. 1966 aufgestellt worden.
Siegburg den 29.4. 1966
Stadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 1.6. 1966 bis 2.7. 1966 öffentlich ausgelegen.
Siegburg den 8.7. 1966
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Siegburg am 29.9. 1966 als Satzung beschlossen worden.
Siegburg den 10.10. 1966
Bürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 19. 1. 1968 genehmigt worden.
Köln den 19.1.68
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Genehmigung der Regierungspräsidentin sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist am 17. 2. 68 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Siegburg den 22. 3. 68
Stadtdirektor i.V.

Stadtplanungs- und Hochbauamt
Techn. Beigeordneter
Stadt. Baurat z.A.
Sachbearbeiter
gez.

Bebauungsplan Nr. 49/4